

- Potentialberatung (Antragsmantelbogen - Anlage 2a)

Erklärung über bereits erhaltene und beantragte "de minimis"-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für "de minimis"-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen (vollständiger Name des Unternehmens) seit dem (3 Jahre vor Antragstellung) folgende/keine* "de minimis"-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De minimis"-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13.01.2001) erhalten habe: [*) Nichtzutreffendes bitte streichen.]

| Datum Bew.-Bescheid | Zuwendungsgeber | Az. | Fördersumme € | Subventionswert € |
|---------------------|-----------------|-----|---------------|-------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Die entsprechenden "de minimis-Bescheinigungen" oder Zuwendungsbescheide sind beigelegt. Außerdem habe ich folgende weitere "de minimis"-Beihilfen beantragt:

| Förderprogramm | Zuwendungsgeber | Art der Beihilfe (Zuwendung, zinsverbilligtes Darlehen etc.) |
|----------------|-----------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Außerdem erkläre ich, dass

- die Beihilfe nicht zum Erwerb von Fahrzeugen von Straßenverkehrsunternehmen dient,
- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar exportbezogen sind,
- es sich nicht um Tätigkeiten in Betrieben der Landwirtschaft und Fischerei handelt, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung der ausdrücklich in der Anlage 1 des EG-Vertrags genannten Waren befassen,
- die Beihilfe nicht von der Verwendung einheimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht wird,
- es sich nicht um Fischfabriken, Schlachthöfe, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Molkereien, Mühlenbetriebe, Kaffeeröstereien, Zuckerraffinerien Keltereien sowie dem Steinkohlesektor i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1407 / 2002 handelt.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

Merkblatt zu den "de-minimis"-Beihilfen

Bestimmte öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „de-minimis“-Beihilfen gewährt und sind dadurch an die Einhaltung spezifischer Bedingungen geknüpft. Nachfolgend sind die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „de-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutert.

Was ist eine Beihilfe?

Als Beihilfen oder synonym Subventionen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können u.a. in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen oder auch Ausfallbürgschaften gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht - wie z.B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Deshalb untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Was ist eine „de-minimis“-Beihilfe?

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Damit die als "de-minimis"-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der sogenannte Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „de-minimis“-Beihilfen auf 100.000 € innerhalb von 3 Jahren begrenzt. Das bedeutet, jede „de-minimis“-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung 3 Jahre lang auf die zulässige Höchstgrenze von 100.000 € angerechnet werden. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist dabei fließend, d.h. bei Gewährung einer weiteren „de-minimis“-Beihilfe innerhalb von 3 Jahren nach der letzten „de-minimis“-Beihilfe müssen diese beiden „de-minimis“-Beihilfen zusammen den Höchstbetrag von 100.000 € einhalten. Liegt die Gewährung der letzten „de-minimis“-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Rechtsgrundlage für „de-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 vom 13.01.2001).

Für welche Bereiche/Tätigkeiten dürfen „de-minimis“-Beihilfen gewährt werden?

De-minimis-Beihilfen können gewährt werden, wenn

- diese nicht zum Erwerb von Fahrzeugen von Straßenverkehrsunternehmen dienen,
- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar exportbezogen sind¹,
- diese nicht von der Verwendung einheimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- es sich nicht um Tätigkeiten in Betrieben der Landwirtschaft und Fischerei handelt, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung der ausdrücklich in der Anlage 1 des EG-Vertrages genannten Waren befassen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind außerdem Fischfabriken, Schlachthöfe, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Molkereien, Mühlenbetriebe, Kaffeeröstereien, Zuckerraffinerien und Keltereien.

¹ Da Leistungen der Beratung und Qualifizierung nicht unmittelbar exportbezogen sind, fallen sie nicht unter diesen Punkt

Was ist ein Subventionswert?

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie - möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg - gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung), so entspricht der Subventionswert in diesem Fall der Höhe des Zuschusses.

Wie erfährt man die Höhe einer "de-minimis"-Beihilfe?

In einer gesonderten Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „de-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger u.a. bescheinigt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Bescheinigung muss er mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit sie bei einer evtl. Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die „de-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 100.000 € überschreitet, wird bei der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde mit einem gesonderten Vordruck erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „de-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu zu bewilligende „de-minimis“-Beihilfe wird dann so bemessen, dass der Höchstbetrag von 100.000 € - gerechnet ab den letzten 3 Jahren - eingehalten wird.

Was ist sonst noch wichtig?

Ein Unternehmen darf innerhalb von 3 Jahren zwar insgesamt nicht mehr als 100.000 € an Subventionen in Form von „de-minimis“-Beihilfen erhalten; andererseits können „de-minimis“-Beihilfen durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission gesondert genehmigten oder mit auf Grund der sogenannten EU-Freistellungsverordnungen für Ausbildungsbeihilfen, Beschäftigungsbeihilfen oder Beihilfen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährte Fördermaßnahmen kombiniert werden. Ob dies der Fall ist, wird von der Bewilligungsbehörde festgestellt.

Beihilfen aller Art dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger auch zum Erhalt berechtigt ist. Dies wird insbesondere anhand der Angaben im Antrag von der Bewilligungsbehörde geprüft. Die Angaben werden als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet und müssen vollständig und korrekt sein. Andernfalls macht sich der Empfänger unter Umständen strafbar (§ 264 Strafgesetzbuch) und muss den in der Beihilfe erhaltenen finanziellen Vorteil - ausgedrückt durch den Subventionswert - zurückzahlen.